

Wappen RHODE

Bedeutende Ereignisse gibt es in der Geschichte der Gemeinde Rhode nicht. Wichtig waren für das Gebiet des Hasenwinkel, in dem der Ort liegt, die Auseinandersetzungen zwischen der Lüneburger Linie (OHO dem Starzen von Lüneburg) und dem Markgrafen von Brandenburg auf der einen Seite und Heinrich dem Wunderlichen von Braunschweig auf der anderen Seite. Im Jahre 1309 fiel unter anderem der Hasenwinkel an OHO v. Lüneburg.

1388 wurde das Gebiet vorübergehend wieder Braunschweiger Gebiet und erst die erneute Selbstische Teilung von 1482 ordnete es endgültig dem Fürstentum ^{Lüneburg}, nämlich bis 1885, danach dem Regierungsbezirk Lüneburg ein. Bis zur letzten Gebietsreform im den siebziger Jahren gehörte Rhode zum Landkreis Gifhorn.

Auf die über Jahrhunderte bestehende Bindung an Lüneburg kam mit der Übernahme des „Lüneburger Löwen“ ein Ortswappen hingewiesen worden. Deshalb wurde in die obere rechte Wapenhälfte des schräg geteilten Wappenschildes in Gold = Gelb ein blauer Löwe gestellt und diese Hälfte mit roten Herzen bestreut.

Dieser Lüneburger Löwe mit roten Herzen ist auch ein Wappen des Landkreises Gifhorn zu sehen.

So wird mit seiner Übernahme zugleich auch auf die Zugehörigkeit zum Landkreis Gifhorn hingewiesen, die bis zur Gebietsreform bestand.

Der Ortsname Rhode legt die Deutung zu, daß hier eine Siedlung geortet wurde, die von der Landwirtschaft lebte. Im Ort Rhode entstand ein großes Gut, als zweites Gut Bischof mit zu Rhode.

Mit einem goldenen (gelben) Pfingschar kamen auf die Landwirtschaft verwiesen werden, die in die rote Wapenhälfte gesetzt wurde.

In einem Wappen müssen immer Metalle und Farben sich abwechseln. Ist der Wapengrund Gold muß das Wapenbild in einer Farbe (blauer Löwe, rote Herzen) ^{rot} sein. Der andere Wapengrund in geteiltem Wapen muß eine Farbe werden (Rot), das Wapenbild muß jetzt in Gold (gelb) dargestellt werden. Diese heraldische Gestaltungsregel muß unbedingt eingehalten werden.

Bei einem Gemeindegewappen sollte man die Farbigkeit beschränken, ebenso die Anzahl der Wapenbilder.

x) Des Wapen steht für den Wapenhalter.

Lit. Braunschweig/des Wapenbüch. A. Rabbar, vgl. Landkreis Gifhorn/S. 32.

Das Einführen von Wappem ist durch Gesetz für Gemeinden geregelt.

Nichtselbständige sind berechtigt ein Wappem zu führen. So hat die Tücher Gemeinde Lohn hat für alle Teilgemeinden im Jahr 1980 Wappem ein geführt. Diese Wappem dürfen nicht im Dienststieg verwendet werden. Als „Veräusabzeichen“ oder im Fahnen dürfen sie verwendet werden.

Darmit das Obwappem Rhode geschützt vor Nachahmungen oder unerlaubten Übernahmen von Wappemabildern ist, empfiehlt es sich bei Annahme des Wappemvorschlages / Wappemzeichnung zum bei den zuständigen Staatsarchiv Hannover und Woffenbühl und dem Landkreis Holmstedt zu hinterlegen. Ein besonderes Genehmigungsverfahren ist für Wappem nichtselbständigen Gemeinden nicht vorgesehen. In diesem Falle bräucht keine Gutachten der Staatsarchiv eingeholt zu werden. Vorausgesetzt wird, daß die heraldischen Grundregeln bei der Wappemzeichnung beachtet würden.

Kostenanschlag: Wappemvorschlag mit Wappemabgründung
5 Reinzzeichnungen des farbigen Wappem
im Format 9 x 11 cm auf DIN A5
DM. 200,- (zweihundert)

Die Entwurfszeichnung wird für die Reinzzeichnung unbedingt gebraucht und ist als Arbeitsunterlagen zurückzugeben. Bei einer Ablehnung des Vorschlages bleibt sie ebenfalls zurückzugeben. Gemachte Erfahrungen geben Anlaß zu diesem Hinweis.

In den Reinzzeichnungen werden Mängel der Farb- und Formgebung behoben.

Zustauf: Wilhelm König / Heerstr. 28 / 3300 Braunschweig.

13.1.1981

König.